

II-3982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2009/J

1978 -06- 3 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LANNER, *Kraft, Suppan*
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres
betreffend lückenlose Erfassung krimineller vorbestrafter
männlicher Personen, die bei Eheschließung den Familien-
namen der Frau angenommen haben, im Strafregister und
in anderen polizeilichen Evidenzen

Seit 1.1.1977 können Eheleute aufgrund der neuen Fassung
des § 93 ABGB. vor der Eheschließung den Namen der Frau
als den künftigen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.
Durch diese vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit sind
kriminelle männliche Personen in die Lage versetzt worden,
völlig legal zu einem neuen Familiennamen und somit
zu einer neuen Identität zu gelangen, unter der über sie
weder im Strafregister noch in den sonstigen polizeilichen
Evidenzen irgendwelche Vormerkungen bestehen, wenn nicht
von polizeilicher Seite die entsprechenden Gegenmaßnahmen
getroffen werden.

Nachdem in der Öffentlichkeit bekannt wurde, daß bei der
computermäßigen Erfassung von Kriminellen diese Lücke
besteht, hat der Innenminister die Standesämter angewiesen,
der Bundespolizeidirektion Wien, die bekanntlich mit der
Führung des zentralen Strafregisters von ganz Österreich
betraut ist, Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen
des neuen Familienrechts anlässlich einer Eheschließung
der Mann den Familiennamen der Frau annimmt, unverzüglich
zur Kenntnis zu bringen.

Auf die diesbezügliche Anfrage der Abgeordneten Suppan und Genossen vom 17.4.1978 (1806/J) betreffend die lückenlose computermäßige Erfassung der Vorbestraften hat der Innenminister in seiner Anfragebeantwortung vom 9.5.1978 (1793/AB) nur sehr unzureichend Auskunft erteilt. Aus der Anfragebeantwortung ergibt sich nämlich, daß die Anweisung des Innenministers erst ab dem Zeitpunkt ihrer Erlassung, also seit April 1978 wirksam werden konnte. Es geht dagegen aus der Anfragebeantwortung nicht hervor was veranlaßt wurde, um die zwischen dem 1.1.1977 und dem Erlaß des Innenministers auftretenden Fälle zu erfassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind wegen des beträchtlichen Zeitraumes zwischen dem Inkrafttreten der neuen Namensregelung am 1.1.1977 und der vom Innenministerium getroffenen Maßnahmen bereits Mängel bei der Verbrechensvorbeugung und Verbrechensbekämpfung eingetreten, indem vorbestraften männlichen Personen unter ihrem nach Eheschließung angenommenen Familiennamen der Frau negative (unrichtige) Strafregisterbescheinigungen ausgestellt wurden?
- 2) Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, um die durch verspätetes Tätigwerden Ihres Ministeriums entstandenen Lücken bei der computermäßigen Erfassung der Vorbestraften zu schließen?
- 3) Warum wurden nicht schon anlässlich des Inkrafttretens der Namensregelung nach § 93 ABGB. neue Fassung am 1.1.1977 Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß bei gefahndeten und verurteilten Männern, die anlässlich der Eheschließung den Familiennamen ihrer Frau angenommen haben, der neue Name den Sicherheits-, Strafregister- und Paßbehörden zur Kenntnis gelangt und daher alle unter dem Ledignamen bestehenden Erkenntnisse und Vormerkungen bei sicherheitspolizeilichen Erhebungen, Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen und Reisepässen bzw. Personalausweisen entsprechend berücksichtigt werden können?